

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Öffentliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 50 Pfg.

Anzeigenstellen:
In Diez: Hofstraße 55.
In Ems: Admerstraße 55.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 91

Diez, Donnerstag den 19. April 1917

57. Jahrgang

Öffentlicher Teil.

Verordnung

über Gemüse, Obst und Südsfrüchte. Vom 3. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

1. Genehmigung und Uebnahme von Verträgen

§ 1. Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Abrechnung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse oder Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrags infolge weiter Entfernung zwischen der Erzeugungsstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transport-schwierigkeiten besorgen läßt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluß und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, S. m. S. in Berlin oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Uebermittlung einer Abschrift anzumelden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs an Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine Haushaltsangehörigen zum Gegenstande haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, soweit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen. Die im Abs. 3 vorgeschriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zuständigen Landesstelle zu erfolgen.

§ 2. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in genehmigungspflichtige Verträge an Stelle des Erwerbers als vertragschließende Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer und dem Erwerber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der Anmeldung des Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Veräußerer kann bei Ablehnung der Genehmigung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, verlangen, daß sie mit ihm über denselben Vertragsgegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer Normalverträge abschließt. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zustehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen.

§ 3. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in Fällen dringenden Bedarfs, insbesondere aus Transportrückichten, auch in solche Verträge an Stelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem Veräußerer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Vertrag über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

2. Preisregelung

§ 4. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen, oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

bestimmte Weise abgesetzt werden, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6. Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfasst die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchstfall in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

§ 7. Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Süßfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugewilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die ihr hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

3. Genehmigung von Handelsbetrieben

§ 8. Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Festhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9. Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Weiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheins erteilt. Genehmigungsschein und Formularbuch für Schlusscheine (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Verjagung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Schlusscheine

§ 10. Bei jeder Veräußerung von

- a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargeln, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Süßfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlusschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlusscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen (§ 15) weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlusscheins bei der Veräußerung oder Uebergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weitergabe einen einheitlichen Schlusschein für die weiterveräußerte Ware auszustellen. Der Ausstellung eines Schlusscheins bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnorts, von Erzeugern in deren Betriebsstätten ankauft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann den Schlusschein auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ständig überwachten Märkte die Preise, zu denen der Handel einläuft, zweifelsfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehr von der Ausstellung von Schlusscheinen abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehr erworben sind, außerhalb zum Verkauf gestellt, so muß der Erwerber im Besitz einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlusscheine zu übergeben. Ueber die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erläßt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nähere Vorschriften.

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verkauf gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlusscheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 3) vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlusscheine oder Bescheinigungen sich nicht auf die zum Verkauf gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverbände festgesetzt.

§ 11. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für bestimmte örtlich abgegrenzte Gebiete dauernd oder zeitweilig anordnen, daß gewisse Arten von Gemüse, Obst oder Süßfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Von dieser Beschränkung bleibt unberührt der Absatz auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigten Verträge sowie der Absatz an Verbraucher innerhalb des bestimmten Gebiets, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann diese Höchstmenge anderweitig festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, haben alle Besitzer der bezeichneten Obst-, Gemüse- oder Süßfruchtarten der Geschäftsabteilung der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

In den Fällen des Abs. 1 haben die Besitzer die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Reichsstelle oder an die von ihr bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der Güte und Wertbarkeit der Ware sowie der in den Normalverträgen der Reichsstelle vorgesehenen Preise abzüglich der dort den Erzeugern auferlegten Kommissionsgebühren von der Geschäftsabteilung festgesetzt wird. Befinden sich die Waren nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die Geschäftsabteilung festsetzt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die hiernach ihr und der Geschäftsabteilung zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

§ 12. Das Eigentum an Gemüse, Obst oder Süßfrüchten kann auf Antrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, oder der von ihr bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 13. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 11 Abs. 3, § 12 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Ueberlassungsantrags oder des Antrags auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 14. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Die Vorschrift im § 12 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 15. Als Sammelstellen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder von einer Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten oder die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sonst zugelassenen Sammelstellen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Verträge der im § 1 erwähnten Art nicht anmeldet oder vor erteilter Genehmigung erfüllt,
2. wer entgegen der Vorschrift im § 8 mit Gemüse oder Obst Handel treibt oder Gemüse oder Obst feilhält,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung Großhandel treibt oder nach erfolgtem Widerrufe der Genehmigung den Genehmigungsschein oder ein ihm ausgehändigtes Formularbuch zu Schlusscheinen trotz Aufforderung nicht zurückgibt,
4. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushängung, Aufbewahrung und Verlegung von Schlusscheinen (§ 10) zuwiderhandelt,
5. wer in den im § 11 bezeichneten Fällen Gemüse, Obst oder Süßfrüchte ohne Genehmigung absetzt oder eine von ihm erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung, Verwahrung oder Verladung nicht nachkommt,
6. wer im Falle des § 12 der Pflicht zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung nicht nachkommt.

In den Fällen der Nr. 2, 3, 5 kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 12. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

M.

Diez, den 12. April 1917.

Bekanntmachung

betreffend Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899.

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturmmusterung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin alle Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1899 geboren sind, zur Bestellung verpflichtet sind.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

In Diez, Hotel „Hof von Holland“ am Freitag, den 20. April 1917, vormittags 8 Uhr.

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Allendorf, Altendiez, Attenhausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach, Dremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dellighofen, Dienethal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eßigshofen und Eppenrod.

Samstag, den 21. April, vorm. 8 Uhr.

Diez, Bad Ems, Ergeshausen, Flacht und Friedendiez.

Montag, den 23. April, vorm. 8 Uhr.

Geilnau, Geisig, Giershausen, Güdigen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg, Holzapfel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Kalk-

Rassau, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Oberhof, Obertwies, Bohl, Reckenroth, Rottert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschled.

Dienstag, den 24. April, vorm. 8 Uhr.

Rassau, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Oberhof, Obertwies, Bohl, Reckenroth, Rottert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschled.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr am Musterungslokal antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amtlich-ärztliche Atteste einzusenden oder mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest — spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Gestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu dem Termin zu laden und vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

Während der Dauer des Musterungsgeschäftes haben die Herren Bürgermeister im Musterungslokal, solange Leute ihrer Gemeinde gemustert werden, zugegen zu sein, um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die Gestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber gewaschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind mir umgehend zu melden.

Die Mitglieder der Jugendkompagnien haben Bescheinigungen über ihre regelmäßige Teilnahme an der militärischen Jugendvorbereitung vorzulegen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 4435.

Diez, den 16. April 1917.

Betr. Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 58 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 (M.-G.-Bl. S. 782) ist der Mühlenbetrieb des Wilhelm Hagmann, Urdecker mühle, Gemeinde Holzheim, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 2955.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit mehrten sich im Geschäftsbereich der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt die in Räucherklammern auf dem Lande entstehenden Brände, wobei in auffallender Weise und die Schadenshöhe ist in zahlreichen Fällen eine nicht unerhebliche. Vereinzelt sind sogar ganze Besitzungen dem Feuer zum Opfer gefallen.

Die Ursache der Brände scheint, soweit es sich aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen hat feststellen lassen, haupt-

... zu sein, daß die Räucherklammern, die zum Zwecke der Brandversicherung in den Räucherklammern auf dem Lande entstehenden Brände, wobei in auffallender Weise und die Schadenshöhe ist in zahlreichen Fällen eine nicht unerhebliche. Vereinzelt sind sogar ganze Besitzungen dem Feuer zum Opfer gefallen.

Im allgemeinen Interesse der Erhaltung des Nationalvermögens, wie auch im besonderen Interesse der bei der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt Versicherten, die die in Rede stehenden Brandschäden gemeinsam zu tragen haben, werden die in Betracht kommenden Gebäudeeigentümer auf diese Tatsache hingewiesen und veranlaßt, vor der jedesmaligen Wiederbenutzung ihrer Räucherklammern diese noch einmal auf ihre Feuerficherheit hin nachsehen und etwaige schadhafte Stellen ausbessern lassen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehendes in ortsüblicher Weise weiterbekanntzugeben.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

Freisprechung des Oberleutnants Tiegs. Vor Kriegsbeginn hatte das Militärgericht in Metz den Oberleutnant Tiegs vom 16. Feldartillerieregiment in Niedenhausen wegen Erschießens des Fährichs Förster zu zehn Jahren Zuchthaus und Entfernung aus dem Heere verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten kam die Sache vor dem Oberkriegsgericht des stellvertretenden 21. Armee-Korps zur Verhandlung, das Tiegs freisprach.

Anzeigen.

Betr. Ausgabe von Marmelade usw.

Dem Kreise ist eine geringe Menge an Marmelade, Kunsthonig und Rübensaft zur Verfügung gestellt die nach den ergangenen Anweisungen nur an die wirklich bedürftige Bevölkerung abgegeben werden soll. Familien, die Vorräte an Marmelade usw. besitzen, sind bei der Verteilung auszuschließen. Ebenso sollen die Selbstverforgter für Futter dabei ausgeschlossen bleiben.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, bis zum 24. d. Mts. der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, wieviel Familien und mit wieviel Personen in Ihrer Gemeinde hiernach für die Versorgung mit Marmelade usw. in Betracht kommen und welche Mengen gewünscht werden.

Diez, den 16. April 1917.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtlichen Kreisblattes

G. Chr. Sommer, Bad Ems—Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.

Bauet Gemüse!

Wahr denn je gilt es in diesem Frühjahr, keine Mühe zu scheuen, um aus dem deutschen Ackerboden herauszuholen, was er herzugeben vermag. Unserer Feinde feiner Sinn, uns zuzuhungern, wird zuschanden werden,

wenn der Landmann seine Pflicht tut.

In allem wird er sein Sinnen und Trachten auch auf eine starke Ausdehnung des Gemüsebaues zu richten haben. Wenn er sich zum erhöhten Gemüsebau entschließt, so

nützt er sich selbst am meisten

damit. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat mit Billigung des Kriegsernährungsamts Bestimmungen getroffen, durch die dem gemüsebauenden Erzeuger, sobald er mit den Organen der Reichsgemüsestelle Hand in Hand geht, besondere Vorteile erwachsen. Wenn die Bauern ihre Gemüse- und Obst-Erzeugnisse vermehren können, dann müssen sie auch die Gewissheit haben, daß sie für ihre erhöhten Mühen und Kosten durch entsprechende Preise belohnt werden.

Der gemüsebauende Landwirt wird daher gut tun,

sich nicht auf freie Verträge einzulassen,

sondern nur mit der Reichsstelle oder mit Kommunalverbänden oder zugelassenen Großverbrauchern besondere bevorzugte Anbau- und Lieferungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sind durch Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 9. Januar 1917 mit besonderen Vorzügen ausgestattet, die an der Spitze jedes Vertragsentwurfs in fetter Schrift angegeben sind. Danach bleibt der Anbauer des Gemüses auf den einmal festgesetzten Vertragspreis unter allen Umständen bestehen, also auch dann, wenn Höchstpreise festgesetzt werden sollten, was zu erwarten ist. Bleibt der Höchstpreis hinter dem Preise im Vertrag, in dem der Vertrag vereinbart worden ist, so erhält der Anbauer trotzdem den höheren Vertragspreis. Sollte der Höchstpreis höher sein als der festgesetzte Vertragspreis, so wird dem Anbauer nicht etwa nur der höhere Vertragspreis zugewilligt, sondern er hat das Recht, die Zahlung des höheren Höchstpreises zu verlangen.

Mit anderen Worten: ist der Gemüsehauer so klug und geschäftig, mit der Reichsstelle oder den anderen genannten Stellen Verträge abzuschließen, so genießt er den großen Vorteil, daß er

immer Anspruch auf den höheren Preis

hat. Die Befürchtungen, daß die Preise dieser Verträge später als die Höchstpreise wieder umgestoßen werden könnten, sind somit gegenstandslos. Anders steht es, wenn der Anbauer sich überreden läßt, freie Verträge abzuschließen. Dann kann es allerdings vorkommen, daß die später festzusetzenden Höchstpreise weit hinter den Preisen der freien Verträge zurückbleiben. Und dann hat der Bauer keinen Anspruch auf die höheren Preise des Vertrages.

Man muß nun zwei Arten von Verträgen unterscheiden:

Anbau- und Lieferungsverträge.

Durch den Anbauvertrag soll die gesamte Ernte der vertraglich angebauten Fläche erfasst werden. Anders der Lieferungsvertrag, durch den immer nur die Übergabe einer bestimmten Menge sichergestellt werden soll. Die Reichsstelle hat für ihre Verträge vier Entwürfe aufgestellt, je zwei

für Herbstgemüse und für Frühgemüse.

In den Lieferungsverträgen für Frühgemüse sind keine Einheitspreise festgesetzt; deren Bestimmung soll vielmehr besonderen Ausschüssen vorbehalten bleiben, die in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Frühgemüses gebildet werden, und in denen auch der Erzeuger als preisbestimmend mitwirkt. Für das Herbstgemüse werden in erster Linie Anbauverträge in Frage kommen, in denen von vornherein bestimmte Preise vorgesehen sind. Denn Herbstgemüse ist Dauerware, es verträgt die Beförderung über weite Strecken, so daß von Anfang an feste Preise aufgestellt werden konnten.

Mit dem Abschluß der Verträge hat die Reichsstelle besondere Kommissionäre beauftragt, die immer nur für bestimmte Gebiete zugelassen werden. Diese Kommissionäre und ebenso ihre Unterkommissionäre führen einen gestempelten amtlichen Ausweis der Reichsstelle bei sich. Nur solche Kommissionäre und Unterkommissionäre sind also zum Abschluß von Verträgen berechtigt.

Die Beauftragten, die ein Kommunalverband oder irgendein anderer Großverbraucher mit dem Abschluß von Verträgen beauftragt, stehen den Kommissionären der Reichsstelle gleich.

Von der Reichsstelle ist also dafür gesorgt, daß den deutschen Landwirten

der vermehrte Anbau von Gemüse nach Kräften erleichtert

wird. Mögen die Landwirte von diesen Erleichterungen einen recht ausgiebigen Gebrauch machen. Sie werden damit nicht nur selbst sich einen höheren Ertrag ihrer mühevollen Arbeit sichern, sondern zugleich dem Vaterlande in schwerer Zeit reichen Segen erringen helfen.

Aber auch die Gärtner und Gartenbesitzer einschließlich derjenigen, die sich bisher der Zier- und Blumengärtnerei gewidmet haben, sind unter den heutigen Umständen verpflichtet, das Ihrige zu tun, um unsere Gemüse-Erzeugung aufs äußerste zu steigern. Und die Verbraucher sorgen für sich selbst und ihre Angehörigen am besten, wenn sie den Gemüsebau im Kleingarten soweit irgend möglich ausdehnen sowie jeden Wohnungsbalkon für den gleichen Zweck ausnützen.

Bauet Gemüse!

Dieses Flugblatt wird auf Wunsch von der Reichsstelle für Gemüse und Obst G. m. b. H. Presseabteilung, Berlin W, Potsdamerstr. 76, in großer Anzahl unentgeltlich abgegeben.

Das Amtsblatt der Reichsstelle für Gemüse und Obst erscheint täglich der „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt“. Er bringt die Marktpreisangaben aus allen Teilen Deutschlands, die einschlägigen amtlichen Bekanntmachungen und alles Wissenswerte über Gemüse und Obst und über die Volksernährung im Allgemeinen. Der „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt“ ist von hohem Wert für alle Staats- und Gemeindebehörden sowie für alle Gemüse- und Obst-Erzeuger, Händler und Verbraucher. Er kostet monatlich 1,80. Er kann durch alle Postämter bezogen werden.

Ratschläge für den Kriegsgemüsebau.

Der bayerische Landesinspektor für Obst- und Gartenbau, Landeskonomierat Rehbölg, empfiehlt für den Kriegsgartenbau die Befolgung der nachfolgenden Grundsätze:

1. Bane möglichst viel nährstoffreiches Gemüse, vor allem auch Frühgemüse an! Frühkartoffeln, Kohlraben, Erbsen, Bohnen, Spinat, Schnittmangold, Karotten, gelbe Rüben, Weißkraut, Blaukraut, Wirsing, Kohlrüben (Doitschen, Bodenkohlraben).

2. Plätze mit feinigem und unfruchtbarem Boden schließe man aus, um Verschwendung von teurem Saatgut, Dünger und Arbeitskraft zu vermeiden. Frage vor Inangriffnahme von Neuland einen Sachverständigen.

3. Spare mit Samen! Die Bestände sind knapp und teuer! Die ansässigen Samenhandlungen sind mit Saatgut versehen. Kaufe nicht mehr, als unbedingt erforderlich; baldige Eindeckung ist zweckmäßig.

4. Vereite den Boden vor der Saat und Pflanzung sorgfältig vor! Nur in gut gelodertem Boden, der genügend Nährstoffe besitzt, ist Aussicht auf Erfolg vorhanden.

5. Säe in Reihen, aber nicht zu dicht! Reihenfaat hat viele Vorteile, so namentlich Ersparnis an Saatgut, bessere Belichtung und Erwärmung der Pflanzen, größere Erleichterung der Reinigung und Loderhaltung des Bodens.

6. Bringe den Samen nicht tiefer als notwendig in den Boden! (3—5mal tiefer, als die Samenkörner dick sind.) Bei den empfindlichen Samereien (Bohnen, Gurken) mit feiner Mistbeet-, Wald- oder Torfmullerde ist zu empfehlen.

7. Halte den Boden stets loder, fein und unkrautfrei! Frühlings des Bodens schadet empfindlich.

8. Gieße nicht mehr als unbedingt notwendig! Mit abgestandenem Wasser. Solange die Nächte kühl sind, morgens, im übrigen aber abends nach Sonnenuntergang, vorteilhafter, das Wasser mit Kanne und Spritztopf in feiner Teilung aufzubringen, als mit Schlauch aufzuspritzen.

9. Dünge Kohlpflanzen (Weiß- und Blaukraut, Wirsing, men- und Rosenkohl) öfter mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (Gülle, wenn möglich schwefelsaures Ammoniak, Kaltschlamm, Nährsalz). Die letztgenannten Düngemittel leisten besonders Dienste, wenn sie in flüssigem Zustande gegeben werden; in Liter Wasser 1—2 Gramm.

10. Ist ein Beet abgeräumt, so bringe möglichst bald Nachkultur darauf: Kopfsalat, Endivienalat, Winterkohl, Rüben, Kohlrüben ab spätestens Ende Mai, wenn frühe Gemüse verfügbar. Vorgängige Bearbeitung und Düngung des Beetes ist notwendig.

Kriegsgemüsebau.

Landeskonomierat Johannes Böttner, der Herausgeber der Zeitschrift „Der praktische Ratgeber für Obst- und Gartenbau“ in Frankfurt a. O. und Verfasser des „Gartenbuchs für Anfänger“, hat eine Anzahl Gemüse zusammengestellt, welche für die Volksernährung in Kriegszeit besonders wichtig sind. Er macht über den Anbau von Gemüse die folgenden Angaben, die sowohl für den gartenmäßigen als auch für den feinen Anbau gelten:

Gemüse, die gesät werden:

	Wann wird gesät?	Reihenabstand	Wieviel Samen auf 1 qm	Wann wird geerntet?	Ungefähr Erntemenge pro qm
Kohlrüben	März bis Juli	25 Ztm.	1 Gr.	Juni b. Oktober	2 Bg.
Speiserüben — Mairüben	März u. Ende Juli	breitwürf.	1 Gr.	Mai, November	1 Bg.
Schwarzwurzeln	März	30 Ztm.	2 Gr.	November	1 1/2 Bg.
Burgelpetersilie	April	25 Ztm.	1 Gr.	November	2 Bg.
Spinat	März u. August	25 Ztm.	8 Gr.	Mai, Nov. b. Frühj.	2 1/2 Bg.
Mangold	April	30 Ztm.	1 Gr.	Mai bis Dez.	5 Bg.
Buschbohnen (besonders wichtig!)	Mai bis Juli	45 Ztm.	12 Gr.	Juli bis Sept.	1 Bg.
Stangenbohnen	Mai	70 Ztm.	6 Gr.	August, Sept.	2 Bg.
Puffbohnen	März	50 Ztm.	20 Gr.	Juni, Juli	4 Bg.
Erbsen	März bis Mai	45 Ztm.	15 Gr.	Mai und Juni	1 1/2 Bg.
Gurken	Mai	1,30 m	1/2 Gr.	August	1 1/2 Bg.
Rübis	Mai	2,50 m	1 Gr.	September	3 Bg.
Knoblauch	April	25 Ztm.	1 1/2 Gr.	September	1 1/2 Bg.

Gemüse, die gepflanzt werden:

	Wann wird gepflanzt?	Reihenabstand	Wie weit in den Reihen?	Wann wird geerntet?	Ungefähr Erntemenge pro qm
Frühkohlrabi	15. April	25 Ztm.	20 Ztm.	Juni	1 1/2 Bg.
Spätkohlrabi	Mai bis Juni	35 Ztm.	30 Ztm.	Juli bis Herbst	3 Bg.
Frühkohl	15. April	40 Ztm.	35 Ztm.	Juli bis August	2 Bg.
Spät- und Rotkohl	Juni	50 Ztm.	45 Ztm.	Sept. bis Herbst	3 Bg.
Weißkohl	Juni	55 Ztm.	50 Ztm.	Sept. bis Herbst	3 Bg.
Blumenkohl	Juni	1 m	80 Ztm.	Sept. bis Herbst	1 Bg.
Brütkohl	Juli	35 Ztm.	30 Ztm.	Herbst und Winter	1 1/2 Bg.
Kohlrüben	Juni	40 Ztm.	35 Ztm.	Oktober, November	4 Bg.
Salat	April und später	25-30 Ztm.	20-25 Ztm.	Mai, Juni u. später	12 Bg.
Sellerie	Ende Mai	40 Ztm.	35 Ztm.	Oktober	3 Bg.
Rauk	Ende Mai	30 Ztm.	20 Ztm.	Oktober	1 1/2 Bg.
Kornat	Ende Mai	1 m	50 Ztm.	August, September	3 Bg.